

Allgemeine Einkaufsbedingungen der REpower Systems SE (nachstehend „AG“ genannt)

für Werk- und Dienstleistungen

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten gegenüber einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens.

2. Allgemeines

1. Allen Leistungen liegen ausschließlich diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers („AN“) werden auch durch Auftragsannahme oder Entgegennahme von Leistungen durch den AG („AG“) nicht Vertragsinhalt. Sie gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

2. Der AG entwickelt, produziert und vermarktet Windkraftanlagen sowohl nach Kundenwünschen als auch Standard- und Serienprodukte in Europa, USA, Kanada, Indien, China, Japan und Australien (nachfolgend als „relevanter Markt“ bezeichnet). Hinzu kommt ein umfassendes Service- und Wartungsangebot.

3. Leistungsgegenstand, Vertragsschluss

1. Leistung ist die in dem Angebot und/oder der Bestellung näher bezeichnete bzw. beschriebene Leistung einschließlich der in der jeweiligen Bestellung und/oder Leistungsbeschreibung und/oder -verzeichnis aufgeführten Dokumentationen (nachfolgend „Leistungsgegenstand“).

2. Nimmt der AN die Bestellung nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen seit Zugang an („Auftragsbestätigung“), so ist der AG zum Widerruf berechtigt, ohne dass dem AN daraus Schadensersatzansprüche zustehen.

3. Der AG kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den AN Änderungen des Leistungsgegenstandes verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten, angemessen einvernehmlich zu regeln. In diesem Fall gilt Ziff. 11.2 dieser AGB.

4. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist der AG nur gebunden, wenn er der Abweichung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Insbesondere ist der AG an Allgemeine Geschäftsbedingungen des ANs nur insoweit gebunden, als diese mit seinen Bedingungen übereinstimmen oder er ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme von Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung.

4. Leistungserbringung

Der AN erbringt die vertragsgegenständlichen Leistungen grundsätzlich selbst durch eigene Arbeitnehmer. Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte oder die Vergabe von Unteraufträgen ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AGs unzulässig und berechtigt den AG, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen. Für nicht deutsche Arbeitnehmer wird der AN das Vorliegen der erforderlichen Arbeitserlaubnis auf Wunsch des AGs nachweisen.

5. Informationspflicht

Der AN wird den AG, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist, über den Fortgang der für den AG übernommenen Arbeiten unterrichten.

6. Leistungstermine und -fristen, Verzug

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Der AN teilt dem AG unverzüglich schriftlich mit, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die festgelegte Leistungszeit nicht eingehalten werden kann.

2. Kann der AN den Leistungsgegenstand nicht oder nicht termingerecht leisten, so gerät er aber dem 1. Tag nach Überschreiten des vereinbarten Leistungstermins ohne weitere Mahnung in Verzug.

3. Der AG ist im Falle des Verzuges des AN berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Wertes der in Verzug geratenen Leistung pro angefangenem Werktag, maximal jedoch 5 % des Gesamtauftragswertes zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den insgesamt geltend gemachten Verzugschaden anzurechnen. Dem AN bleibt der Nachweis vorbehalten, dass gar kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Die vorstehende Bestimmung entbindet nicht von der Liefer- und Leistungsverpflichtung. Die Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung der durch den AN gestellten Rechnung geltend gemacht werden.

4. Bei Überschreitung von Fixterminen hat der AG zudem das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

5. Weitere Ansprüche und Rechte bleiben unberührt.

7. Nutzungsrechte und -möglichkeiten

1. Die Ergebnisse der Leistungen (nachfolgend "Ergebnisse" genannt) werden mit ihrer Erstellung, und zwar in ihrem jeweiligen Bearbeitungszustand, Eigentum des AGs. Der AN wird die Ergebnisse bis zu ihrer Übergabe für den AG verwahren. Dem AG steht das ausschließliche, übertragbare, unterlizenzierbare, weltweite, inhaltlich und zeitlich unbegrenzte Recht zu, die Ergebnisse selbst oder durch Dritte beliebig zu nutzen, zu vervielfältigen, zu ändern und, auch in einer von ihm bearbeiteten Form, öffentlich zugänglich zu machen, zu veröffentlichen oder zu verwerten.

2. Sind in den Ergebnissen schutzfähige Erfindungen oder Gedanken enthalten, ist der AG berechtigt, hierauf nach seinem freien Ermessen und auf seinen Namen - unter Nennung des Erfinders gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen - in beliebigen Ländern Schutzrechte anzumelden, diese aufrechtzuerhalten oder auch jederzeit fallen zu lassen. Die aufgrund solcher Anmeldungen entstehenden Schutzrechte gehören dem AG.

3. Der AN verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen der Erbringung der Leistungen entstehenden Erfindungen oder Gedanken ohne Kosten für den AG auf den AG übertragen werden.

4. Der AN wird im Verhältnis zu seinen Arbeitnehmern, freien Mitarbeitern oder Dritten, soweit er sich dieser bei der Erbringung von Leistungen unter Einhaltung von Ziffer 7.1 bedient, vertraglich sicherstellen, dass die Rechte nach den Ziffern 11.1 und 11.2 ausschließlich und zeitlich unbegrenzt dem AG zustehen und auch nicht durch die Beendigung der Verträge zwischen dem AN und den Dritten berührt werden. Andernfalls wird der AN dem AG alle daraus entstandenen Schäden und Aufwendungen einschließlich der Kosten angemessener Rechtsverteidigung ersetzen und den AG insoweit von Ansprüchen Dritter freistellen, es sei denn, der AN hat dies nicht zu vertreten.

8. Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern

1. Der AN erhält vom AG alle für die Erbringung der Leistungen aus Sicht des AGs benötigten und bei diesem verfügbaren Texte, Unterlagen, Informationen und Daten in dem vereinbarten Datenformat, soweit diese dem AN nicht anderweitig zugänglich sind. Wenn der AN Informationen für nicht ausreichend hält, wird er dies dem AG unverzüglich mitteilen.

2. Der AN wird die Leistungen unter Beachtung des aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik, im Falle von Übersetzungsleistungen auch der Terminologie und Übersetzungskunst erbringen, um das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Er wird die Leistungen mit äußerster Sorgfalt erbringen und Vorgaben seitens des AGs etwa zu Terminologie und Layout einhalten. Der AG ist jedoch nicht befugt, den Mitarbeitern des ANs im Rahmen dieses Vertrages Weisungen zu erteilen.

3. Jeder Vertragspartner nennt dem anderen eine fachkundige Person, die mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen zusammenhängende Entscheidungen herbeizuführen hat.

9. Reisekosten

Vorbehaltlich anderweitiger Regelung im Angebot bzw. Bestellung gilt folgendes.

Reise- und Übernachtungskosten werden dem AN erstattet, wenn nach vorheriger schriftlich oder per e-mail erteilter Zustimmung des AGs zur Übernahme der Kosten Mitarbeiter des ANs Reisen unternehmen. Die Erstattung der (Netto-) Reise- und Übernachtungskosten erfolgt in diesen Fällen nur gegen Vorlage der entsprechenden Originalbelege, Ausweisung der darin enthaltenen Vorsteuerbeträge (mit Ausnahme von Pauschalen und km-Geld) und nach Abzug der möglichen Vorsteuerbeträge wie folgt:

Bahn	2. Klasse
Flugzeug	Economy Class
Kilometergeld	Entsprechend den Richtlinien der Finanzbehörden
Übernachtungspauschale	Entsprechend den Richtlinien der Finanzbehörden oder in Abstimmung mit dem Projektleiter/dem Koordinator gegen Vorlage entsprechender Belegkopien auch höhere Übernachtungskosten

Es ist jeweils, unter Berücksichtigung der zeitlichen Notwendigkeiten, das angemessenste und kostengünstigste Reisemittel zu wählen.

10. Vergütung

Als Vergütung für seine Leistungen und die dem AG eingeräumten Rechte entrichtet der AG an den AN, nach ordnungsgemäßer und termingerechter Erbringung der Leistungen den vereinbarten Betrag.

11. Rechnungen, Preise

1. Rechnungen sind immer schriftlich im Original an die angegebene Rechnungsadresse zu übersenden. Abschlags-, Teil-, Teilschluss- und Schlussrechnungen sind als solche zu bezeichnen und fortlaufend zu nummerieren. Rechnungen ohne gesonderte Bezeichnung werden als Schlussrechnung behandelt. Rechnungen sind stets mit der Bestellnummer des AG und der jeweiligen Positionsnummer zu versehen und in zweifacher Ausfertigung zu erteilen.

2. Sofern die Parteien nicht etwas anderes (z.B. auf Nachweis) vereinbart haben, ist der vereinbarte Preis ein Festpreis und schließt Nachforderungen aus. Der Festpreis enthält nicht die gesetzliche Umsatzsteuer; diese ist gesondert auf der Rechnung auszuweisen.

3. In den Rechnungen sind die Bestellnummer sowie die Nummern jeder einzelnen Position anzugeben. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen. Soweit eine Vergütung nach Stunden vereinbart ist, sind die vom AG gegengezeichneten Stunden nachweise der Rechnung beizufügen.

12. Zahlungen

1. Zahlungen werden, wenn nichts anderes vereinbart ist innerhalb von 75 Tagen netto zur Zahlung fällig.

2. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Soweit der AN Materialteste, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen beim AG voraus. Skontoabzug ist auch dann zulässig, wenn der AG aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält; die Zahlungsfrist beginnt in letzterem Fall nach vollständiger Beseitigung der Mängel. Bei vereinbarten Abschlagzahlungen beginnt die Zahlungsfrist mit dem Tag des Eingangs einer prüffähigen Abschlagsrechnung. Bei einer vereinbarten Abschlagszahlung ist in jedem Fall eine Endrechnung unter Berücksichtigung der Anforderungen des AG zu stellen und diese als solche zu kennzeichnen. Sofern der AN Unternehmer ist, kommt der AG nur in Verzug, wenn der AG auf eine Mahnung des ANs, die nach Eintritt der Fälligkeit der Vergütung erfolgt, nicht zahlt.

3. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Leistungen als vertragsgemäß.

4. Anzahlungen jedweder Art sind ausgeschlossen.

13. Herausgabe von Unterlagen

Der AN wird alle Unterlagen und sonstigen Hilfsmittel, die er im Zusammenhang mit der Bestellung erhalten oder erstellt hat, einschließlich Kopien, herausgeben und zwar spätestens unverzüglich nach der Abnahme oder Übergabe der Ergebnisse bzw. soweit eine Abnahme oder Übergabe aufgrund der Art der Ergebnisse nicht möglich ist, nach Durchführung der vereinbarten Leistungen.

14. Gewährleistung

1. Der AN gewährleistet, dass die Leistungsgegenstände frei von Mängeln sind, garantierte Daten und Beschaffenheiten aufweisen, mit den vereinbarten Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern und/oder Beschreibungen, mit den in den Spezifikationen ausdrücklich benannten sowie den im relevanten Markt einschlägigen Rechtsvorschriften und Normen übereinstimmen, keine Konstruktionsfehler aufweisen, von vertragsgemäßer Güte, für den vom AG vorgesehenen Zweck oder Einsatz geeignet sind und nach dem zum Herstellungszeitpunkt anerkannten Stand der Technik hergestellt sind. Freigabevermerke des AG auf Zeichnungen und Spezifikationen entbinden den AN nicht von der Gewährleistung.

2. Er gewährleistet ferner, dass der AG gegen vollständige Bezahlung des Vertragspreises vollständiges und unbelastetes Eigentum an gelieferten Leistungsgegenständen erwirbt und dass gelieferte Leistungsgegenstände im relevanten Markt kein geistiges Eigentum Dritter verletzen, insbesondere keine Urheber-, Patent-, Gebrauchsmuster- oder Lizenzrechte.

3. Die Gewährleistungsfrist beträgt bei reinen Dienstleistungen 24 Monate ab vollständiger Erbringung der Dienstleistung. Für Werkleistungen gilt die gesetzliche Gewährleistung. Dies gilt insbesondere für Werkleistungen an Bauwerken.

3. Sachmängelansprüche verjähren in drei Jahren, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht.

4. Rechtsmängelansprüche verjähren in fünf Jahren, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht.

5. Werkleistungen werden nach Bereitstellung durch den AN einer Abnahmeprüfung unterzogen. Der AG wird nach Beendigung der Abnahmeprüfung schriftlich oder in anderer geeigneter Form die Abnahme der Leistung erklären, sofern die Leistung frei von Mängeln ist.

6. Sollte sich ergeben, dass Leistungen des ANs mit Mängeln behaftet sind, wird der AN diese innerhalb einer angemessenen Frist auf eigene Kosten entweder

beseitigen oder nach Wahl des AGs seine Leistungen erneut mangelfrei erbringen. Beseitigt der AN trotz angemessener Nachfrist die Mängel nicht oder versäumt es der Auftragnehmer die Leistungen erneut mangelfrei zu erbringen, kann der AG vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen mindern oder den Mangel auf Kosten des ANs beseitigen oder beseitigen lassen und Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

7. Für Leistungsgegenstände oder Teile hiervon, die wegen eines Gewährleistungsmangels nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Gewährleistungsfrist um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Die Gewährleistungsfrist ist ab Zugang der Mängelrüge gehemmt.

8. Weitergehende oder andere Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

15. Produkt- und Umwelthaftung

1. Wird der AG wegen Verletzung einschlägiger Sicherheitsvorschriften, umweltrechtlicher Vorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsbestimmungen wegen der Fehlerhaftigkeit seines Leistungsgegenstandes, die vollständig oder teilweise auf die Leistungen des AN zurückzuführen ist, in Anspruch genommen, so ist der AG berechtigt, vom AN Ersatz des dadurch entstandenen Schadens zu verlangen bzw. der AN ist verpflichtet, den AG auf erstes Anfordern von allen hieraus resultierenden Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

2. Enthält die Lieferung Güter, die gemäß den internationalen Regelungen als Gefahrgut zu klassifizieren sind, teilt der AN dies dem AG spätestens mit Auftragsbestätigung in einer zwischen AN und AG vereinbarten Form mit.

16. Schutz- und Urheberrechte

1. Der AN gewährleistet, dass gelieferte Leistungsgegenstände im relevanten Markt kein geistiges Eigentum Dritter verletzen, insbesondere keine Urheber-, Patent-, Gebrauchsmuster- oder Lizenzrechte. Wird der AG von einem Dritten aufgrund einer solchen Verletzung in Anspruch genommen, so ist der AN verpflichtet, den AG auf erstes schriftliches Anfordern von diesbezüglichen Ansprüchen freizustellen, soweit er die Rechtsverletzung zu vertreten hat. Die Freistellungspflicht des AN bezieht sich auf alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden, Kosten und Aufwendungen, die dem AG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen einschließlich der notwendigen Rechtsverfolgungskosten.

2. Für den Fall, dass die Parteien im Rahmen der Zusammenarbeit irgendwelche schutzrechtsfähigen Ergebnisse (Patente, Gebrauchs- oder Geschmacksmuster) entstehen, an deren Entstehung beide Parteien beteiligt waren, sind diese Ergebnisse gemeinsam im Namen beider Parteien zum Schutzrecht anzumelden, soweit die Parteien keine anderweitige Vereinbarung untereinander und/oder mit den jeweils beteiligten Erfindern getroffen haben. Hierfür werden die Parteien sich gegenseitig alle notwendigen Informationen zur Verfügung stellen und alles unterlassen, was für die Erteilung oder Aufrechterhaltung der angemeldeten Schutzrechte schädlich sein könnte. Die Parteien werden sich über die Entstehung solcher Ergebnisse gegenseitig unverzüglich schriftlich informieren und sich insbesondere über die jeweiligen Erfinderanteile, die Kostentragung, die Nutzung sowie die Federführung bei der Schutzrechtsanmeldung verständigen. Soweit eine entsprechende Einigung nicht zustande kommt, ist eine Nutzung gemeinsamer Schutzrechte außerhalb der Erfüllung dieses Vertrages nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei zulässig.

Soweit die Parteien untereinander und/oder mit den jeweils beteiligten Erfindern keine anderweitige Vereinbarung getroffen haben, verpflichten sich die Parteien, die den gemeinsamen Schutzrechten zugrunde liegenden Erfindungen in Anspruch zu nehmen und nach den jeweils einschlägigen nationalen Bestimmungen über Arbeitnehmererfindungen zu behandeln.

An Ergebnissen, die ausschließlich der AN im Zusammenhang mit dem Leistungsgegenstand entwickelt hat, erhält der AG ein zeitlich und örtlich unbegrenztes, unwiderrufliches sowie kostenloses umfassendes jedoch nicht ausschließliches Nutzungsrecht.

17. Geheimhaltung

1. Die Parteien verpflichten sich, alle kaufmännischen und technischen Informationen der anderen Partei, die ihnen im Laufe ihrer Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich und als Geschäftsgeheimnis zu behandeln, es sei denn, dass diese Informationen ohne Verschulden der jeweils zur Geheimhaltung verpflichteten Partei allgemein bekannt werden. Spezifikationen, Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen Drittparteien nur offenbart oder zugänglich gemacht werden, wenn die Partei, in deren Eigentum sie stehen, zuvor ihre schriftliche Zustimmung erteilt hat. Dieses gilt auch für die Vervielfältigung dieser Gegenstände.

2. Im Übrigen ist es dem AN gestattet, die ihm vom AG überlassenen Informationen an Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen weiterzureichen, soweit der AN diese zuvor durch eine dieser Ziff. 17 entsprechende Geheimhaltungsvereinbarung verpflichtet hat und dem AG schriftlich mitgeteilt hat, an welchen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen welche Informationen weitergegeben werden sollen. Soweit dies erfolgt ist, sind die entsprechenden Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen nicht als Dritte im Sinne dieser Ziff. 17 zu verstehen.

3. Die in dieser Klausel enthaltenen Regelungen gelten über die Beendigung des einzelnen Vertrages hinaus.

4. Sofern die Parteien bezüglich des Vertragsgegenstandes eine Geheimhaltungsvereinbarung abgeschlossen haben, geht diese den Regelungen dieser Klausel vor.

5. Alle in körperlicher Form erhaltenen oder auf einem Datenträger gespeicherten Informationen, Muster, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, Formen, etc. sind auf schriftliche Aufforderung der jeweils anderen Partei an diese zurück zu geben. Die Rückgabepflichtung betrifft auch jegliche Abschrift, Kopie oder sonstige Aufzeichnung, insbesondere auf Datenträgern. Auf schriftliche Aufforderung von der jeweils anderen Partei sind die Informationen zu vernichten bzw. zu löschen und diese Vernichtung bzw. Löschung schriftlich anzuzeigen. Diese Bestimmung gilt nicht für solche Informationen, die die Information empfangende Partei aufgrund rechtmäßiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften verwahren muss.

6. Der AG ist berechtigt, die in Bestellspezifikationen genannten vom AN nach Maßgabe des jeweiligen Vertrages zu liefernden Dokumente, auf eigenes Risiko zu übersetzen und als Unterlagen vom AN gekennzeichnet an eigene Kunden weiterzugeben, die auch nach Beendigung des jeweiligen Liefervertrages bei diesen Kunden verbleiben und einer dieser Vereinbarung entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung mit dem jeweiligen Kunden unterliegen.

18. Kündigungsrecht; Folgen der Kündigung

1. Bei einer vorzeitigen Kündigung vergütet der AG die bis zur Vertragsbeendigung erbrachten Leistungen sowie die darüber hinausgehenden nachweislich entstandenen und unmittelbar daraus resultierenden Kosten abzüglich ersparter Aufwendungen. Darüber hinausgehende

Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüche stehen dem AN anlässlich der Kündigung nicht zu.

2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund für den AG liegt insbesondere vor, wenn der AN die ihm nach dem Vertrag obliegenden Pflichten verletzt oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des ANs beantragt wurde oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des ANs eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird.

3. In diesem Fall kann der AG die für die Weitererbringung der Leistungen vorhandene Einrichtung oder bisher erbrachte Leistungen des ANs gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.

19. Verhaltenskodex für AN

1. Der AN ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, die Umweltschutzgesetze beachten und die der Leistungserbringung bedient bestmöglich fördern und einfordern.

2. Der AN trifft die erforderlichen organisatorischen Anweisungen und Maßnahmen insbesondere in den Bereichen Objektschutz, Geschäftspartner-, Personal- und Informationssicherheit, Verpackung und Transport, um die Sicherheit in der Lieferkette gemäß den Anforderungen entsprechender international anerkannter Initiativen auf Grundlage des WCO SAFE Framework of Standards (z.B. AEO, C-TPAT) zu gewährleisten. Er schützt seine Lieferungen und Leistungen an den AG oder an vom AG bezeichnete Dritte vor unbefugten Zugriffen und Manipulationen. Er setzt für solche Lieferungen und Leistungen ausschließlich zuverlässiges Personal ein und verpflichtet etwaige Unter-AN, ebenfalls entsprechende Maßnahmen zu treffen.

3. Verstößt der AN schuldhaft gegen diese Verpflichtungen, so ist der AG unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.

20. Referenzen

Der AN verpflichtet sich, nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des AGs, den AG als Referenz zu benennen und/oder mit Leistungen oder Produkten zu werben, die er im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit dem AG für diesen entwickelt hat.

21. Eigentumsvorbehalt

Unter Eigentumsvorbehalt stehende Leistungsgegenstände darf der AG im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs weiter veräußern, vermischen, verbinden oder verarbeiten, verpfänden oder zur Sicherheit übereignen. Ansonsten ist dieses nur mit schriftlicher Zustimmung des AN zulässig.

22. Haftung

Der AN ist der AN zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem AG unmittelbar oder mittelbar infolge einer schuldhaft (leichter, mittlerer sowie grober Fahrlässigkeit und Vorsatz) mangelhaften Leistung oder Leistung wegen schuldhafter (leichter, mittlerer sowie grober Fahrlässigkeit und Vorsatz) Verletzung sonstiger hauptvertraglicher und nebenvertraglicher Pflichten oder aus irgendwelchen anderen, dem AN zuzurechnenden, Rechtsgründen entsteht.

23. Schlussbestimmungen

1. Abtretung von Rechten und Pflichten

Die Übertragung von Rechten und Pflichten des AN aus einem Vertrag auf Dritte – und zwar ganz oder teilweise – ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG möglich. Diese Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

2. Zurückbehaltungsrecht

Dem AN stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie aus Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit dem AG herrühren.

3. Aufrechnung

Der AN kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht gegen solche Forderungen geltend machen, die ausdrücklich schriftlich durch den AG anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

4. Kein Verzicht

Keine zwischen dem AG und dem AN sich vollziehende Geschäftsentwicklung und keine Verzögerung oder Unterlassung des AG bezüglich der Ausübung eines gemäß eines Vertrages gewährten Rechts oder Rechtsmittels gilt als Verzicht auf diese Rechte. Jedes in einem Vertrag gewährte Recht oder Rechtsmittel ist kumulativ und besteht neben und zusätzlich zu den sonstigen gesetzlichen Rechten und Rechtsmitteln.

5. Vertragsänderungen

Änderungen und / oder Ergänzungen zu einem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

6. Schriftform

Sofern in diesem Vertrag die Schriftform vorgesehen ist, wird dieses Erfordernis auch durch Übersendung per Email oder Telefax erfüllt. Dies gilt auch für die Kündigung eines oder den Rücktritt von einem Vertrag, Änderung oder Ergänzung zu diesem Vertrag, oder eines Einzelvertrages sowie für das Zustandekommen, der Änderung oder Ergänzung eines Einzelvertrages.

7. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die anderen Bestimmungen wirksam. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Gelingt dies nicht, gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

8. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz des AG. Für die Leistung kann etwas anders vereinbart werden.

9. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Für sämtliche Auseinandersetzungen, die sich aus diesem Vertrag ergeben, kommt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts und des Abkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) zur Anwendung.

Gerichtsstand ist – soweit zulässig – Hamburg/Deutschland.